



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDKAPO.2061
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Unterstützung bei der Seerettung auf dem Thunersee; Leistungsvertrag mit dem Verein Seerettung Thunersee VST Objektkredit, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2021 – 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.2.1	Verein Seerettung Thunersee (VST)	3
3.2.2	Bereitschafts- und Einsatzzeiten des VST.....	3
3.2.3	Inhalte des Leistungsvertrags	3
3.2.3.1	Aufgaben und Leistungsumfang	3
3.2.3.2	Finanzielle Entschädigung der vereinbarten Leistung.....	4
3.2.3.3	Reporting.....	4
3.2.3.4	Vertragsdauer und Kündigung.....	4
3.3	Vergabe.....	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
5.1	Auswirkungen auf Finanzen – jährlich wiederkehrende Ausgabe	5
5.2	Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT und den Raum.....	5
6.	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe	5
6.1	Gebundene oder neue Ausgaben	5
6.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben.....	5
6.3	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	6
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
9.	Konsequenzen bei Ablehnung.....	6
10.	Antrag.....	6

1. Zusammenfassung

Gemäss Artikel 16 des Schifffahrtsgesetzes hat die Kantonspolizei Bern (Kapo) für den Rettungsdienst auf dem Wasser zu sorgen. Sie kann dabei mit privaten Seerettungsdiensten zusammenarbeiten, wobei die vereinbarten Leistungen angemessen zu entschädigen sind. Die Zusammenarbeit, die Entschädigungsansätze sowie administrative Bestimmungen zur Rechnungsstellung und Auszahlung wurden bis anhin durch Richtlinien des Regierungsrates geregelt. Diese wurden am 19. Februar 1992 erlassen und sind mittlerweile, obwohl sie am 19. Februar 1997 und am 29. März 2000 überarbeitet und ergänzt wurden, veraltet und als Kalkulationsbasis nicht mehr tauglich. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, die Zusammenarbeit mit den privaten Seerettungsdiensten neu auf Verordnungsstufe geregelt. Die Seerettungsdienstverordnung (SRDV) wurde an der Regierungsratssitzung vom 1. Juli 2020 beschlossen und sie wird per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Auf dem Thunersee hat sich über lange Jahre eine Zusammenarbeit der Seepolizei (Seepo) mit dem Verein Seerettung Thunersee (VST) gut bewährt. Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der neuen SRDV wird die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem VST ab 1. Januar 2021 auf neuer Vertragsbasis und mit gemäss SRDV neu kalkulierter Abgeltung verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss für die Unterstützung der Seepo bei der Seerettung auf dem Thunersee, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 115'250.00 (inkl. MwSt.) als neue, wiederkehrende Ausgabe für die Jahre 2021 bis 2025 beantragt. Die Finanzkompetenz liegt beim Regierungsrat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1)
- Art. 4 und 5 der Seerettungsdienstverordnung vom 1. Juli 2020 (SRDV; BSG 767.32)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 137, 139, 141, 148 und 152 Abs. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) vom 22. Februar 1995
- Art. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit rund 30 Jahren unterstützt der VST die Seepo der Kapo bei ihrem gesetzlichen Rettungsauftrag auf dem Thunersee. Diese enge und gute Zusammenarbeit ist nicht mehr wegzudenken. Im Verlauf der Jahre haben sich einige Zuständigkeiten, wie beispielsweise das Überwachen von Regatten durch die Seepo, geändert. Bedingt durch solche Zuständigkeitsverschiebungen sowie durch Fortschritte bei Material und Ausbildung und durch die Reduktion der Stützpunkte des VST von drei auf zwei, entstand die Notwendigkeit zur Anpassung der bestehenden Leistungsvereinbarung. Die Seepolizei ist so organisiert, dass sie nur zusammen mit den privaten Seerettungsdiensten den gesetzlichen Rettungsauftrag erfüllen kann. Diese Zusammenarbeit soll unbedingt Fortbestand haben und musste daher mit neuen Leistungsvereinbarungen geregelt werden.

Mit den bestehenden Richtlinien des Regierungsrates aus den 90-er Jahren war es nicht möglich, auf Basis einer transparenten Kalkulation eine angemessene Entschädigung herzuleiten. Aus diesem Grund hat die Kapo mit der Sicherheitsdirektion die neue SRDV erarbeitet und dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt.

In diesem Zusammenhang konnte auch die Entschädigung für die Dienstleistungen des Rettungsdienstes auf dem Bielersee angeglichen und mit derjenigen des VST auf dem Thunersee harmonisiert werden. Neu definiert die Seepolizei die aktuell durch die Seerettungsdienste zu erbringende Dienstleistung, welche mit einer gemäss SRDV kalkulierten, leistungsabhängigen Entschädigung abgegolten wird. Die Leistungsvereinbarung mit dem Rettungsdienst auf dem Bielersee basiert auf einem eigenen Einsatzplan mit einem gegenüber dem Rettungsdienst auf dem Thunersee geringeren Leistungsaufwand an Bereitschafts- und Einsatzstunden. Mit den neuen Abgeltungen gemäss SRDV verringert sich der Gesamtaufwand der Kapo gegenüber den aktuell noch gültigen Vereinbarungen um total CHF 9'250.00 jährlich¹.

Die Zusammenarbeit ist wie erwähnt sehr gut und eingespielt. Die Vereinbarung regelt die grundsätzlich definierte Grundleistung. Zu erwähnen ist, dass die Rettungsdienste bedeutend mehr Leistungen als von der Kapo definiert ohne zusätzliche Abgeltung erbringen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Verein Seerettung Thunersee (VST)

Der Zweck des VST besteht in der Organisation eines Rettungsdienstes auf dem Thunersee in enger Zusammenarbeit mit der Seepo. Der Verein kann zudem Dienstleistungen zugunsten von Wassersportveranstaltungen, Bootseigentümern, dem Gemeinwesen und anderen Dritten erbringen. Der VST unterhält zwei Rettungsstationen in Hilterfingen und im Neuhaus bei Interlaken.

3.2.2 Bereitschafts- und Einsatzzeiten des VST

Monate	Definition Tage	Zeit	Stunden
Mai und September	Wochenenden und Feiertage	14:00 – 20:00	102
Juni, Juli und August	Wochenenden und Feiertage	14:00 – 21:00	210
Juli und August	Werktage	16:00 – 21:00	220
Reservetage zur Abdeckung längerer Einsätze und Übungen			30
Total			562

3.2.3 Inhalte des Leistungsvertrags

3.2.3.1 Aufgaben und Leistungsumfang

Der VST führt eigene Einsätze selbstständig und in Eigenverantwortung aus. Bei gemeinsamen Einsätzen mit der Seepo geht die Verantwortung für Aufgebot und Einsatzleitung an die Seepo über. Während den unter Punkt 3.2.2 definierten Bereitschafts- und Einsatzzeiten stellt der VST sicher, dass innerhalb von 30 Minuten nach Eingang der Meldung mit dem Einsatzboot ausgerückt werden kann. Bei sich anbahnenden oder vorherrschenden Schlechtwetterlagen stellt er sicher, dass die Ausrückzeit kürzer gehalten werden kann, oder die Mannschaft sich bereits beim Liegeplatz des Einsatzbootes oder direkt auf dem Wasser in Bereitschaft befindet.

Dem VST obliegen die folgenden Aufgaben:

- die Rettung von in Not geratenen Personen und Tieren

¹ Bisher: Thunersee CHF 124'500.00, Bielersee CHF 95'250.00; ab 2021: Thunersee CHF 115'250.00, Bielersee CHF 90'750.00 ⇒ Ausgabenbewilligung Bielersee erfolgte in Kompetenz Kapo

- die Bergung von Material (ohne Taucheinsatz)
- nach Möglichkeit die Beobachtung der Wetterentwicklung und allenfalls Meldung an die REZ (Starkwind- und Sturmwarnung)
- Einsätze im Bereich Gewässer- und Umweltschutz zur Schadensbegrenzung
- Weitere Unterstützung der Seepolizei auf deren ausdrückliches Ersuchen

Der VST stellt sicher, dass während den definierten Bereitschafts- und Einsatzzeiten mindestens ein einsatztaugliches Boot mit mindestens zwei Crewmitgliedern einsatzbereit ist und dass die im Einsatz stehenden Vereinsmitglieder den Anforderungen der Kapo entsprechen.

3.2.3.2 Finanzielle Entschädigung der vereinbarten Leistung

Der VST wird gemäss der neuen SRDV mit einer jährlichen Pauschalentschädigung, zusammengesetzt aus einem Grundbeitrag sowie einer ergänzenden Entschädigung von CHF 125.00 pro Stunde für den in der Vereinbarung festgelegten und zu leistenden Zeitaufwand, finanziell wie folgt entschädigt:

Entschädigung	Betrag in CHF (inkl. MwSt.)
Jährlicher Grundbeitrag	45'000.00
562 Stunden à CHF 125.-	70'250.00
Total inkl. MwSt.	115'250.00

Die Entschädigung ist teuerungsindexiert. Anpassungen erfolgen sowohl nach oben als auch nach unten jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres (entspricht dem Kalenderjahr), sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 3 Punkte gegenüber der letzten Anpassung, beziehungsweise dem Vertragsbeginn am 1. Januar 2021, um mehr als 3 Punkte verändert. Massgebend ist jeweils der Dezemberindex des Vorjahres auf der Indexbasis Dezember 2015 = 100 Punkte.

Übrige Rettungskosten gemäss Artikel 17 des Schifffahrtsgesetzes kann der VST direkt den Verursachern in Rechnung stellen.

3.2.3.3 Reporting

Der VST informiert die Regionale Einsatzzentrale (REZ) unverzüglich über selbständig ausgeführte Rettungs- und Bergungseinsätze. Per Ende Oktober jeden Jahres übergibt der VST der Seepo eine Statistik über die erfolgten Einsätze während der Saison, sowie eine Übersicht über die an Dritte in Rechnung gestellten Rettungskosten. Jeweils zum Saisonende wird an einem von der Seepo organisierten Rapport gemeinsam und unter Beizug eines Vertreters der REZ Bilanz gezogen, Ausblick gehalten und allfällige Optimierungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit eruiert.

3.2.3.4 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2021 in Kraft, er ist unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

3.3 Vergabe

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1) sind unter anderem Aufträge an Wohltätigkeitseinrichtungen nicht ausschreibungspflichtig. Als Wohltätigkeitsorganisationen gelten nicht gewinnorientierte, nicht kommerziell tätige Organisationen mit ideeller Zielsetzung. Dies trifft auf den VST zu. Vereinszweck gemäss Statuten ist die Organisation eines Rettungsdienstes auf dem Thunersee (in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei). Damit erfüllt der Verein einen im öffentlichen

Interesse liegenden gemeinnützigen Zweck und ist dementsprechend auch voll steuerbefreit. Der Auftrag konnte daher ausserhalb eines Ausschreibungsverfahrens vergeben werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022. Es leistet insbesondere einen Beitrag zu dem unter Ziel 3 erwähnten Grundsatz «der Kanton Bern schenkt der Sicherheit seiner Bevölkerung grosse Beachtung».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkungen auf Finanzen – jährlich wiederkehrende Ausgabe

Der VST erhält für seine Bereitschafts- und Einsatzzeiten zur Unterstützung der Seepo bei der Seerettung auf dem Thunersee jährlich wiederkehrend einen Betrag von CHF 115'250.00 wie folgt:

Leistungsvertrag VST	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Unterstützung bei der Seerettung auf dem Thunersee	115'250.00
Total Kosten pro Jahr / zu bewilligender Kredit	115'250.00

Gegenüber der unter der langjährigen Vereinbarung aktuell noch gültigen Abgeltung in Höhe von rund CHF 124'500.00 konnte eine Einsparung von CHF 9'250.00 erzielt werden. Der Vorteil der Neuaushandlung der Abgeltung in Einklang mit der SRDV liegt aber schwergewichtig darin, dass der historische, individuell ausgehandelte und schwer nachvollziehbare Beitrag durch eine transparente, einheitliche und leistungsabhängige Kalkulation ersetzt werden konnte.

5.2 Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT und den Raum

Da die Zusammenarbeit mit dem VST in dieser Form bereits seit langer Zeit besteht und gut eingespielt ist, hat die Neuaushandlung der Leistungsvereinbarung keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT und den Raum.

6. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Die Kapo entscheidet grundsätzlich frei über das Ausmass der Zusammenarbeit mit privaten Seerettungsdiensten. Da aber der Thunersee während der Hauptsaison ein von Freizeitwassersportlerinnen und -sportlern stark frequentiertes Gewässer ist und sich zudem bei Gewittern beziehungsweise Wetterumschwüngen die Notfälle häufen können, hat sich die mit dem VST vereinbarte Leistung in langjähriger und bewährter Zusammenarbeit als zweckmässige Unterstützung zusätzlich zu den bei der Seepo vorhandenen Kapazitäten erwiesen. Die Ausgaben des vorliegenden Geschäfts werden in diesem Sinn als neue Ausgaben qualifiziert.

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft beispielsweise auf die Ausgaben für die Wartung zu, welche während der ganzen Lebenszeit anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen

typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Bei den Ausgaben des vorliegenden Geschäfts handelt es sich somit um wiederkehrende Ausgaben.

6.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, welcher als wiederkehrende und neue Ausgabe vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt werden kann. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung und wird wie folgt abgerufen:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
2000-60 Betriebskosten Korps	363600 – Beiträge an private Organisation ohne Erwerbszweck	2021 – 2025	115'250.00
Total jährliche Kreditsumme (inkl. MwSt.)			115'250.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2020 und den Aufgaben- und Finanzplänen 2021 bis 2024 in der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» enthalten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b PolG trifft die Kapo Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und auf den öffentlichen Gewässern. Durch die Zusammenarbeit mit dem VST wird die Sicherheit auf dem Thunersee durch zusätzlich zu den Kapazitäten der Seepo rasch verfügbare Einsatzboote erhöht.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt, er trägt aber den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung. Auf dem Thunersee finden viele verschiedene Freizeitaktivitäten statt. Die Wassersportlerinnen und -sportler erwarten im Notfall eine rasche und professionelle Rettung.

9. Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Geschäfts wird die Seepo ihren gesetzlichen Grundauftrag während mindestens einer Saison nicht mehr gewährleisten können. Gerade in der heutigen Zeit, mit einer massiven Zunahme des Freizeitdrucks der Bevölkerung auf die Gewässer, kann sich der Kanton Bern dies nicht erlauben. Sollte die Seepo den Rettungsauftrag alleine gewährleisten müssen, hätte dies eine Aufstockung von Spezialisten und die Anschaffung von zusätzlichen Booten und Rettungsmaterial zur Folge. Der Aufbau und Betrieb eigener Zusatzkapazitäten würde die Leistungsabgeltung an den Seerettungsdienst VST bei Weitem übersteigen. Die Wassernutzenden würden zudem öffentlichen und politischen Druck ausüben, sollte die Rettung während einer Übergangszeit nur ungenügend gewährleistet sein.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Sicherheitsdirektion, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Beilagen
– Beschluss